

Satzung

für den

Förderverein Wasserball Chemnitz

§ 1 Name; Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wasserball Chemnitz“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 09125 Chemnitz; Reichenhainer Straße 154.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Wasserballsportes im Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V. (im Folgenden „SCC“ genannt). Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Förderung und Unterstützung von jugendlichen Wasserballerinnen und Wasserballern.
Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen und sachlichen Mitteln für den SCC verwirklicht. Insbesondere ist dies möglich durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen);
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für Wasserball im SCC. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SCC, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Die finanziellen und sachlichen Mittel sind ausschließlich für den Wasserballsport zu verwenden. Dadurch soll den Wasserballerinnen und Wasserballern im SCC eine gezielte Förderung zur Verfolgung leistungssportlicher Ziele zukommen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Es besteht die Möglichkeit einer pauschalen Tätigkeitsvergütung (i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG), diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann weitere eigene gemeinnützige Gesellschaften/Stiftungen gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen, sofern diese den Vereinszweck ebenso verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer lediglich fördernden Mitgliedschaft. Diese erhalten ein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Deren Tätigkeit beschränkt sich zudem auf die Zahlung eines Förderbeitrages oder Sachzuwendungen. Weitere aktive Tätigkeiten im Verein sind nicht notwendig.
- (4) Im Falle von nicht volljährigen Personen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verdienstvolle Förderer des Wasserballsportes im SCC ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein schädigt oder sonst gegen Interessen schwerwiegend verstoßen
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden angestrebt und sind erwünscht. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt auch für die aus Spenden erlangten Mittel.
- (5) Spenden oder sonstige (sachliche) Zuwendungen begründen nicht zwingend eine Mitgliedschaft im „Förderverein Wasserball Chemnitz e.V.“.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister), höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Es wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt ist, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter (§ 7 Abs. 1) können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Jugendbereich des Wasserballsports im SCC;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail

einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wenn möglich im ersten Jahresquartal. Sie ist zudem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch einen schriftlichen Aushang in den Schwimmhallen erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (5) Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der

Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den SCC, dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Fachbereich Wasserball zu verwenden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Männliche Bezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichwohl auch für weibliche Personen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.06.2011 in der Gründungsversammlung errichtet worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 01.06.2011